

# **Satzung**

**Sächsischer Dartverband  
(SDV) e. V.**

In der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 24.05.2019 in Delitzsch

## **§1 Name, Sitz ,Geschäftsjahr**

- (1.) Der Verein trägt den Namen Sächsischer Dartverband (SDV) e.V. – im Folgenden: SDV.
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3.) Das Geschäftsjahr des SDV ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1.) Der SDV ist die freiwillige Gemeinschaft der ihm beigetretenen gemeinnützigen Sportvereine, Spielervereinigungen und Regionalverbände aus Sachsen. Er bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler in Sachsen auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege des Dartsports. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
- (2.) Der SDV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SDV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.) Mittel des SDV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SDV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SDV.
- (4.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports.

Der SDV fördert den Dartsport und koordiniert die dafür notwendigen Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V. und dem Deutschen Dartverband e.V., dem Freistaat und allen weiteren Gremien und Organisationen in denen der Dartsport vertreten ist.
- Pflege und Verbreitung des Dartsports,
- Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport,
- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Kommunikation, Repräsentation, Gremien- und Lobbyarbeit im Dartsport,
- Durchführung von Landesmeisterschaften und Wettkämpfen im Dartsport,
- Jugendförderung im Dartsport.

### **§ 3 Grundsätze der Tätigkeit des SDV**

- (1.) Der SDV ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des SDV sind offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
- (2.) Grundlage des Wirkens des SDV und seiner Mitgliedsorganisationen ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der SDV tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen, antisemitischen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von Gewalt entschieden entgegen.
- (3.) Der SDV ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des SDV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5.) Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG durch das Präsidium beschlossen werden.
- (6.) Der SDV erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- (7.) Der SDV handelt unter dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1.) Rechtsgrundlagen des SDV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2.) Alle Ordnungen und ihre Änderungen (mit Ausnahme der Finanzordnung und Geschäftsordnung) werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Finanz- und Geschäftsordnung werden von der Delegiertenkonferenz beschlossen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1.) Mitglied im SDV können Vereine, eingetragene Vereine, Spielervereinigungen und Regionalverbände werden, die die in den Paragraphen 2 und 3 genannten Zwecke und Grundsätze verfolgen. Vereine müssen die Förderung des Sports und das aktive Sporttreiben für ihre Mitglieder, die nicht ausschließlich auf Kurssystemen beruhen als hauptsächlichen Sat-

zungszweck haben. Regionalverbände müssen zudem die Entwicklung der Sportart bzw. die Organisation eines Wettkampfsystems als hauptsächlichen Satzungszweck haben.

- (2.) Die Vereine und Regionalverbände sollen im Vereinsregister des jeweilig zuständigen Amtsgericht eingetragen sein und ihren Sitz in Sachsen haben. Vereine und Regionalverbände ohne Eintragung sollen ihren Sitz ebenfalls in Sachsen haben.
- (3.) Vereine und Spielervereinigungen, welche ihren Sitz nicht in Sachsen haben, können Mitglied werden sofern in Ihrem Bundesland kein Landesfachverband besteht oder ein regionaler Bezug besteht. Die Mitgliedschaft kann von der Zustimmung des Deutschen Dartverband e. V. (DDV) abhängig sein.
- (4.) Jeder Verein und jeder Regionalverband kann einen Antrag auf Mitgliedschaft im SDV stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Für die Aufnahme in den SDV ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium.
- (5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports in Sachsen verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6.) Der Verstoß gegen die Grundsätze des SDV insb. § 3 (Abs.2) kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den SDV sowie zum Ausschluss aus dem SDV führen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1.) Die Mitglieder haben das Recht:
  - in ihren Angelegenheiten Beratung und Unterstützung durch den SDV zu erhalten und in Anspruch zu nehmen,
  - Anträge zu stellen, an deren Beratung, Entscheidung und Umsetzung mitzuwirken,
  - durch ihre Vertreter Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen und das Präsidium zu wählen,
  - die Angebote und Serviceleistungen des SDV zu nutzen.
- (2.) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Ordnungen des SDV einzuhalten und zur Verwirklichung der gefassten Beschlüsse beizutragen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des SDV schadet oder dem Zweck oder den Grundsätzen des SDV widerspricht. Sie sind verpflichtet ihre Bestandserhebung fristgerecht abzugeben und ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu zahlen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind bei der Aufnahme in den SDV eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag.
- (2.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird durch die Delegiertenkonferenz bestimmt.
- (3.) Die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung werden in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1.) Die Mitgliedschaft im SDV erlischt:
  - durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres per Brief oder Einschreiben mit rechtsverbindlicher Unterschrift,
  - durch Ausschluss durch das Präsidium, wenn grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des SDV vorliegen,
  - durch Wegfall der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen entsprechend der Satzung,
  - durch Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. des Sportfachverbandes,
  - mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2.) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an das Verbandschiedsgericht (VSG) einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsschreibens beim VSG schriftlich und unter Beachtung der Schiedsordnung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung des VSG ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des SDV sind:

- die Delegiertenkonferenz
- das Präsidium
- das geschäftsführende Präsidium

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten.

## **§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2.) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SDV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Delegiertenkonferenz**

- (1.) Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des SDV.
- (2.) Die Delegiertenkonferenz findet innerhalb der ersten neun Monate einmal im Kalenderjahr statt. Es ist vom Präsidium durch schriftliche Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern einzuladen. Für eine wirksame Einladung genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums.
- (3.) Anträge zur Delegiertenkonferenz können vom Präsidium und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden. Später eingehende Anträge, ausgenommen Anträge zur Satzungsänderung, können nur beraten und beschlossen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Delegiertenkonferenz beschlossen wird.
- (4.) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende. Das passive Wahlrecht besitzen Personen über 18 Jahre. Abwesende sind wählbar, wenn von Ihnen eine schriftliche Zusage zur Annahme der Wahlfunktion vorliegt.
- (5.) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums. Der Stimmschlüssel wird durch das Präsidium festgelegt.
- (6.) Die Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltung werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des SDV erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8.) Die Delegiertenkonferenz wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Versammlungsleiter.
- (9.) Das Protokoll der Delegiertenkonferenz ist von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern und dem Protokollanten zu unterschreiben.

### **§ 13 Zuständigkeit der Delegiertenkonferenz**

- (1.) Die Delegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
  - Verabschiedung des Haushalts für das laufende Jahr
  - Wahl des Präsidiums
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Wahl des Verbandsschiedsgerichts
  - Abberufung von Präsidiumsmitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschluss der Geschäftsordnung
  - Beschluss der Finanzordnung
  - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrags
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Letzte Berufungsinstanz nach Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2.) Die Regularien zur Wahl werden in der Wahlordnung festgelegt.

### **§ 14 Die außerordentliche Delegiertenkonferenz**

- (1.) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz findet statt: wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Sache dies beim Präsidium beantragt oder wenn das Präsidium mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Sache dies beschließt. Die Einladungs- und Antragsfrist entspricht jeweils der der ordentlichen Delegiertenkonferenz.
- (2.) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Delegiertenkonferenz richtet sich nach § 11 der Satzung mit folgenden Abweichungen: Die Frist der Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 14 Tage verkürzt werden. Gegenstand der Tagesordnung ist der Punkt, welcher zur Einberufung führte. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der Einwilligung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 15 Das Präsidium**

Das Präsidium des SDV setzt sich zusammen aus dem:

- a. Präsidenten
  - b. Vizepräsident
  - c. Schatzmeister
  - d. Sportwart
  - e. Schriftführer
  - f. Jugendwart
- (2.) Die Präsidiumsmitglieder a.) bis f.) werden durch die Delegiertenkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Nichtbesetzung ist das Präsidium zur Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern berechtigt.

## **§ 16 Aufgaben des Präsidiums**

- (1.) Das Präsidium erledigt alle sportpolitischen Angelegenheiten des SDV. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Delegiertenkonferenz
  - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz
  - Vorbereitung des Haushaltplans, Erstellung der Jahresberichte
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2.) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Präsidiumssitzungen ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist.
- (3.) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4.) Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung einstimmig zu der beschließenden Regelung erklären

- (5.) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Präsidium einen oder mehrere Vertreter aus den Mitgliedsorganisationen benennen.

### **§ 17 Rechtsvertretung**

Der SDV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und dem Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

### **§ 18 Das Geschäftsführende Präsidium**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister

### **§ 19 Aufgaben des Geschäftsführenden Präsidiums**

Das geschäftsführende Präsidium wickelt die laufenden operativen Geschäfte ab.

### **§ 20 Jugendausschuss des SDV (JA)**

- (1.) Die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SDV werden durch ihren Delegierten vertreten. Sie bilden den Jugendausschuss im SDV. Der Jugendausschuss führt sich selbstständig.
- (2.) Der Jugendausschuss gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.
- (3.) Der Jugendausschuss wählt einen Vorsitzenden, den Jugendsprecher. Dieser ist Beisitzer im Präsidium. Er trägt die Anliegen des Jugendausschuss dem Präsidium vor. Er hat kein Stimmrecht im Präsidium.

### **§ 21 Kassenprüfung**

Die von der Delegiertenkonferenz zu wählenden zwei Kassenprüfer haben die Haushaltsführung zu überwachen. Sie haben mindestens einmal jährlich die Finanzunterlagen zu prüfen und der Delegiertenkonferenz bzw. der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

## **§ 22 Verbandsschiedsgericht**

- (1.) Das Verbandsschiedsgericht ist unabhängig.
- (2.) Die von der Delegiertenkonferenz zu wählenden drei Mitglieder des Schiedsgerichts entscheiden über Streitigkeiten zwischen dem SDV und seinen Mitgliedern sowie in Streitigkeiten über die Aufnahme oder der Beendigung der Mitgliedschaft im SDV.
- (3.) Dem Verbandsschiedsgericht sind durch das Präsidium die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen.
- (4.) Das schiedsgerichtliche Verfahren wird in einer Schiedsordnung geregelt.
- (5.) Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes dürfen keine Präsidiumsmitglieder sein.

## **§ 23 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SDV personengebundene Daten auf und verarbeitet sie, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Jedem Mitglied wird eine Vereinsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der einschlägigen Datenschutzgesetze.

## **§ 24 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

## **§ 25 Auflösung des SDV**

- (1.) Die Auflösung des SDV kann nur auf einer Delegiertenkonferenz beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des SDV den Mitgliedern angekündigt ist. Bei dieser Delegiertenkonferenz müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (2.) Der Beschluss über die Auflösung des SDV bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

- (3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenkonferenz zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des SDV abzuwickeln haben. Falls die Delegiertenkonferenz nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4.) Bei der Auflösung des SDV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26 Inkrafttreten | Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenkonferenz am 24.05.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.